

Beurteilungsgrundlage für Funde von Rückständen

Auf der Grundlage der [Weisung des BLW zum Vorgehen bei Rückständen im Bio-Bereich](#) vom 01.04.2023 ist folgende Vorgehensweise anzuwenden:

Substanz	Fall	Sofortmassnahmen und Meldungen
zugelassen gemäss Bio-Verordnung	1	<p><i>Rückstandskonzentration < gesetzlich erlaubte Höchstkonzentration</i></p> <p>Keine Meldung oder Massnahme notwendig. Die Ware kann als Bio-Ware vermarktet werden.</p>
	2	<p><i>Rückstandskonzentration ≥ gesetzlich erlaubte Höchstkonzentration</i></p> <p>Unverzüglich: Stopp der Vermarktung. Meldung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bio.inspecta AG - das zuständige Vollzugsamt - Label (z.B. Bio Suisse, Demeter, u.a.)
nicht zugelassen gemäss Bio-Verordnung	3	<p><i>Rückstandskonzentration ≤ Interventionswert (i.d.R. 0.01 mg/kg, Ausnahmen siehe Weisung)</i></p> <p>Meldung an bio.inspecta mittels BLW-Meldeformular oder (bei Knospeprodukten) dem «Formular zur vereinfachten Meldung eines Rückstandsfall» der Bio Suisse.</p> <p>Gemäss Art. 26 des Lebensmittelgesetzes hat ein Betrieb die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass die Ware den gesetzlichen Anforderungen entspricht.</p> <p>Beurteilung in Eigenverantwortung gemäss Weisung, Anhang A1.4 «Ursachenfindung» bzw. LGV Art. 74 und 75 wie z.B. (die Unterlagen sind bio.inspecta mit der Meldung zu schicken):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produkt (ggf. Rezeptur) - Analysebericht - ggf. Analyse einer (repräsentativen) Zweitprobe - Prüfung der Prozesse zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht, welche wurden geprüft - konforme Lieferdokumente Bio-Deklaration auf Lieferschein und Rechnung - konforme Zertifizierung der verwendeten Rohstoffe - konforme Separierung bei Lagerung und Aufbereitung <p>Wenn die Prüfung keinen Zweifel an der Bio-Konformität der Ware ergibt: Die Ware kann als Bio-Ware vermarktet werden.</p> <p>Beurteilung durch bio.inspecta in folgenden Fällen nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Mehrfachrückstände vorliegen - im Wiederholungsfall - Wenn Zweifel an der Bio-Konformität der Ware bestehen

Substanz	Fall	Sofortmassnahmen und Meldungen
nicht zugelassen gemäss Bio-Verordnung	4	<i>Interventionswert < Rückstandskonzentration < gesetzlich erlaubte Höchstkonzentration</i> Unverzüglich: Stopp der Vermarktung <u>als Bio-Produkt.</u> Meldung an: <ul style="list-style-type: none"> - bio.inspecta - das zuständige Vollzugsamt - Label (z.B. Bio Suisse, Demeter, u.a.)
	5	<i>Rückstandskonzentration ≥ gesetzlich erlaubte Höchstkonzentration</i> Unverzüglich: Stopp der Vermarktung. Meldung an: <ul style="list-style-type: none"> - bio.inspecta - das zuständige Vollzugsamt - Label (z.B. Bio Suisse, Demeter, u.a.)

Formular zur Meldung eines Rückstandsfalles an die Zertifizierungsstelle

Wurde im Rahmen der Selbstkontrolle oder durch eine Beanstandung Dritter einen Rückstand (Pestizide, Biozide oder andere Kontaminanten) festgestellt, gilt folgendes Vorgehen:

- 1) Die betroffene Ware muss vorsorglich gesperrt werden (gem. Vorgehen ab Seite 1).
- 2) Lieferant der betroffenen Ware zur Meldung an seine Zertifizierungsstelle sowie Stellungnahme auffordern.
- 3) Den Rückstandsfall mittels des vollständig [ausgefüllten Meldeformulars](#) an folgende Stellen melden:
 - Zertifizierungsstelle, gemäss Vertrag mit der Zertifizierungsstelle
 - das betroffene Label, gemäss Vertrag mit dem entsprechenden Label

Diese Dokumente müssen für eine Beurteilung zur Verfügung stehen und die Information im Meldeformular erfasst sein:

- Vollständiger Analysebericht, bzw. vollständige Unterlagen bei Beanstandung durch Dritte
- Ggf. Gegenanalyse und frühere Analysen des betroffenen Lots, inkl. Analysespektrum
- Probenahmeprotokoll zu der betroffenen Charge (falls vorhanden), jedenfalls jedoch Info, ob Probenahme repräsentativ war
- Stellungnahme des Lieferanten/ Produzenten zu der betroffenen Charge (falls noch nicht vorhanden, bitte einfordern und nachliefern)
- Stellungnahme der Kontroll-/ Zertifizierungsstelle des Lieferanten zu der betroffenen Charge (falls noch nicht vorhanden, bitte durch Lieferanten einfordern lassen und nachliefern). Stellungnahme muss alle Stufen der Lieferkette abdecken, mindestens bis zur vermuteten Kontamination, im Normalfall bis zum Produzenten.
Die Stellungnahme muss sich auf das betroffene Produkt/die betroffene Charge beziehen, eine allgemeine Aussage zur Konformität des Betriebes genügt nicht.
- Lieferscheine für betroffene Charge
- Falls vorhanden Reinigungsdokumente (Produktionsstrasse, Transportbehälter, Silos, Lagerhalle etc.)
- Rechnungen für betroffene Charge
- Bio-Zertifikat des Lieferanten
- Ggf. Information zum Verarbeitungsfaktor

Hinweise zu den Rückverfolgungsdokumenten

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Lieferkette zurückzuverfolgen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit wir die Abklärungen mit der betroffenen Kontrollstelle tätigen können.

Für den Fall, dass Sie die Konformität der Ware abklären wollen, solange sich **die Ware noch im Ausland** befindet, reichen Sie bitte ebenfalls das vollständige Dossier wie oben erwähnt ein. bio.inspecta wird den Fall gemäss der Weisung beurteilen. **Der endgültige Entscheid liegt jedoch bei der zuständigen Behörde** (Lebens- oder Futtermittel).

Weitergabe von Unterlagen im Zuge der Abklärungen

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass alle im Zuge der Abklärungen erhaltenen Informationen (Meldeformular, angefügte Dokumente, Abklärungen mit Beteiligten etc.) an die für die Aufklärung des Rückstandsfalles beteiligten Stellen weitergegeben werden; also Behörden, Kontroll- und Zertifizierungsstellen im In- und Ausland und Labelgeber. Diese Stellen sind verpflichtet, die Dokumente vertraulich zu behandeln.

Verarbeitungsfaktoren

Zur Beurteilung der Rückstandskonzentration kann auch der Verarbeitungs-, Verdünnungs- oder Konzentrationsfaktor für den Wirkstoff im entsprechenden Produkt berücksichtigt werden. Hierzu ist die bio.inspecta AG auf Ihr Wissen angewiesen, denn Sie oder Ihr Lieferant kennen die Abläufe und/oder Prozesse, durch die sich der effektiven Wert für das betroffene Produkt ergibt.

Voraussetzungen für Labor-/Analyseberichte und Probenahmen

Bitte beachten Sie folgende Hinweise für **Analyseberichte**

- Das Labor muss für die betroffene Analyse nach ISO 17025 akkreditiert sein
- Der Bericht muss klar der betroffenen Charge zuordenbar sein (entweder direkt durch die Bezeichnung oder durch ein Probenahmeprotokoll, aus dem die Identität der Probe hervorgeht).

Bitte beachten Sie folgende Hinweise für **Probenahmen**

- Die Umstände der Probenahme müssen bekannt und dokumentiert sein (Probenahmeprotokoll o.ä.)
- Hinweis, ob es sich um eine Stichprobe oder eine repräsentative Probe handelt
- Klarer Zusammenhang zur Charge, welche durch die Probe repräsentiert wird

Kontakt

Bitte senden Sie alle Unterlagen an rueckstandsfaelle@bio-inspecta.ch.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen des Rückstandsteams unter derselben Mailadresse.

Bei sämtlichen eingereichten Fällen ist die bio.inspecta AG verpflichtet, diese eingehend zu prüfen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers der Abklärungen, auch wenn der gemessene Rückstandswert unter dem geltenden Interventionswert liegt und wir aufgrund der Prüfung zum Schluss kommen, dass der Verdacht auf Verstoss gegen die BioV nicht erhärtet werden kann.